

# Amtsblatt

## für Bad Salzungen & Ortsteile

Kur-, Kreis- und  
Garnisonsstadt



Sonderausgabe | 13. Januar 2024

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Kur- und Kreisstadt **Bad Salzungen**

(Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Stadt Bad Salzungen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.959.967 €

##### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 22.914.271 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.553.123 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.150.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Deckungskreise im Verwaltungshaushalt sind der entsprechen-

den Anlage zu entnehmen. Bei Verwendung von Maßnahmennummern im Vermögenshaushalt sind die Einnahmen der Maßnahme grundsätzlich zweckgebunden für die Ausführung der Maßnahme einzusetzen. Mehreinnahmen berechtigen in diesen Fällen zu entsprechenden Mehrausgaben. Mehrere Ausgaben einer Maßnahme sind untereinander deckungsfähig. Die geplanten eigenen Einnahmen sind als Mindestzielstellung anzusehen. Die finanziellen Mittel für Ausgaben sind sparsam und mit höchster Effektivität zu verwenden.

#### § 6

Es gilt der vom Stadtrat am 06.12.2023 beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

#### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Salzungen, den 13.12.2023

Stadt Bad Salzungen

(Siegel)

gez. Bohl  
Bürgermeister

#### Nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v. H.
  - für die Grundstücke (B) 389 v. H.
- Gewerbesteuer 395 v. H.

## II. Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzungen für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Kur- und Kreisstadt Bad Salzungen (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2024; Beschluss-Nr. BV/0159/2023 und BV/0160/2023 vom 06.12.2023

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubeschließung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) ergeht folgender

### Bescheid

1. Von den in der Haushaltssatzung 2024 getroffenen Festsetzungen werden:
  - a) der auf 1.553.123 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.
  - b) die auf 9.150.000 EUR (Gesamtbetrag) festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

### III. Auslegungshinweis

Die vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Bescheid der Kommunalaufsicht vom 12.12.2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**15.01.2024 bis 29.01.2024**

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2 und in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Entleich 8, Zimmer 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 unter oben genannter Anschrift der Finanzverwaltung möglich.

Bad Salzungen, den 13.12.2023

Stadtverwaltung Bad Salzungen

Bohl  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024 für die Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile durch öffentliche Bekanntmachung

Die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2024 haben sich gegenüber dem Jahr 2023 nicht verändert.

Sie betragen:

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – Grundsteuer A = 271 v. H.
- b) Für die Grundstücke – Grundsteuer B = 389 v. H.

Eine Erhöhung der Hebesätze kann der Stadtrat noch bis zum 30.06.2024 beschließen.

Die Festsetzungen des Finanzamtes sind Grundlage für die Grundsteuerbescheide.

Für alle Grundstücke, deren Besteuerungsgrundlage sich nicht ändert, wird hiermit die gleiche Grundsteuer für das Jahr 2024 wie für das Jahr 2023 festgesetzt (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Mit dem Tag der Veröffentlichung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung den schriftlichen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024.

Die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung wird festgesetzt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 42 Grundsteuergesetz).

Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen oder der Eigentümer wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

### 2. Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024 für die Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile durch öffentliche Bekanntmachung

Die Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer bildet die erlassene Hundesteuersatzung.

Für alle Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Höhe der Hundesteuer nicht ändert, wird hiermit die Hundesteuer für das Jahr 2024 wie für das Jahr 2023 festgesetzt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung den schriftlichen Hundesteuerbescheid für das Jahr 2024.

### Zahlungspflicht:

Für Steuerpflichtige, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer und/oder die Hundesteuer zum Fälligkeitsdatum abgebucht.

Alle anderen Steuerpflichtigen werden aufgefordert, die Grundsteuer für 2024 bzw. die Hundesteuer für 2024 zu den im zuletzt zugegangenen Bescheid genannten Fälligkeiten zu entrichten.

## Konten der Stadtkasse:

Wartburg-Sparkasse  
BIC: HELADEF1WAK IBAN: DE07840550500000002127

Deutsche Bank AG  
BIC: DEUTDE8EXXX IBAN: DE72820700000431896000

VR-Bank Bad Salzungen  
Schmalkalden eG  
BIC: GENODEF1SAL IBAN: DE23840947540003606198

Erfolgt die Zahlung der Grundsteuer bzw. Hundesteuer nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, so entstehen für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge. Zudem sind entstehende Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Salzungen, FD Stadtkasse und Steuern, Entleich 8 in 36433 Bad Salzungen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die Informationspflicht nach Art.13 bzw. Art.14 der Datenschutz-Grundverordnung bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann in der Stadtverwaltung Bad Salzungen, FD Stadtkasse und Steuern, nach Terminabsprache, bzw. unter [www.badsalzungen.de/de/datenschutz/datenschutzerklaerung-im-rahmen.html](http://www.badsalzungen.de/de/datenschutz/datenschutzerklaerung-im-rahmen.html) eingesehen werden.

Bad Salzungen, den 02.01.2024

gez. Knott  
Hauptamtlicher  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen vom 18.12.2020

Auf Grund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 12.12.2023 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen vom 18.12.2020 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

1. Nach § 10 wird folgender neuer Paragraph 10 a eingefügt:

##### § 10 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, im Benehmen mit dem sachlich zuständigen Ausschuss, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

##### § 13 Bildung eines Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Bad Salzungen bildet einen Seniorenbeirat gem. § 3 Abs. 1 S. 3 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG).
- (2) Das Nähere wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

3. In § 17

- a. Erhält Abs. 8 folgende Fassung:

„Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte und der ehrenamtliche Integrationsbeauftragte erhält jeweils eine monatliche Aufwandspauschale von 200,00 €. Neben der festgesetzten Aufwandspauschale können notwendige nachgewiesene Auslagen, die auf Grund der Tätigkeiten der Beauftragten entstanden sind, auf Antrag erstattet werden.

Der ehrenamtliche Ortschronist sowie der ehrenamtliche Ortswegewart erhält jeweils eine monatliche Aufwandspauschale von 100,00 €.

Ortschronisten der Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.“

b. wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Alle Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten je Sitzung des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, jedoch maximal 40,00 €/Monat, nach Vorlage von Protokoll und Teilnehmerliste.“

c. wird der jetzige Abs. 9 zu Abs.10

**4. § 18 erhält folgende Fassung:**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite „www.badsalzungen.de“. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2.  
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder der Ortsteilräte erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite „www.badsalzungen.de“.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 22.12.2023

Stadt Bad Salzungen

(Siegel)

gez. Bohl  
Bürgermeister

**Die nächste reguläre Ausgabe  
erscheint für Sie am**

**16.02.2024**

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

**wir wünschen Ihnen und Ihren Liebsten ein  
erfolgreiches Jahr 2024 mit vielen schönen  
Erlebnissen sowie viel Erfolg für alles, was  
Sie sich vorgenommen haben.**

Klaus Bohl  
Bürgermeister

Hannes Knott  
Hauptamtlicher  
Erster Beigeordneter

**Impressum:**

**Herausgeber:** verantwortlich für den „Amtlichen Teil“:  
Bad Salzungen, Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen, Telefon: 03695 / 671-0  
E-Mail: amtsblatt@badsalzungen.de  
**Redaktion, Gestaltung:** Stadtverwaltung Bad Salzungen

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen Dritter sind diese selbst verantwortlich.

**Druck:** FLYERALARM GmbH, Alfred-Nobel-Str. 18, 97080 Würzburg  
Auflage: 12.010

Herausgeber des Amtsblattes Bad Salzungen ist die Kommune. Verantwortlich für die amtlichen sowie nichtamtlichen Inhalte ist die Stadt Bad Salzungen, vertreten durch den Bürgermeister. Das Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen erscheint regelmäßig und wird kostenfrei an die Haushalte der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile zugestellt.

**Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung** unter  
<https://www.badsalzungen.de/de/amtsblatt.html>